



3003 Bern, 12. Februar 2019

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Erschliessung Halle Hangar C6 und Neubau einer Druckreduzierstation
für Erdgas

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gegenstand, Beschrieb und Begründung*

Mit Schreiben vom 26. November 2018 reichte die Gravag Erdgas AG das Gesuch für die Erschliessung von Halle Hangar C6 und Neubau einer Druckreduzierstation für Erdgas für die Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) bei der Gemeinde Thal ein, welche das Gesuch zuständigkeitshalber dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) weiterreichte.

Die Gesuchstellerin hat sich entschlossen, die Liegenschaft mit Erdgas zu erschliessen. Um dies zu ermöglichen, möchte sie gerne an der Nordseite der Liegenschaft eine neue Druckreduzierstation erstellen und diese mittels einer neuen HPE 32 mm Zuleitung ab der bestehenden 5000 mbar HPE 63 mm Leitung speisen. Die Gasleitung wird in einem offenen Graben, in der Tiefe von 1 m verlegt.

1.2 *Standort*

Parzellen-Nr. 571, 9423 Altenrhein.

1.3 *Eigentum*

Altenrhein Realco AG

1.4 *Gesuchsunterlagen*

Das Schreiben vom 26. November 2018 umfasst u. a. folgende Unterlagen:

- Baugesuchsformular des Kantons St. Gallen vom 26.11.2018;
- Formular «Bauten und Anlagen im Bereich von Naturgefahren»;
- Planvorlage für Gasleitungen und Gasdruckregelanlagen mit Betriebsdrücken grösser 1 bis 5 bar vom 15.11.2018;
- Technischer Bericht der Gravag Erdgas AG;
- Projektplan «Neubau Erdgasleitungen» im Massstab 1:2000 vom 26.11.2018, Plan-Nr. 1;
- Projektplan «Neubau Erdgasleitungen» im Massstab 1:500 vom 26.11.2018, Plan-Nr. 2;
- Plan «Schema Druckreduzierstation» vom 02.11.2018, Plan-Nr. 3.

1.5 *Stellungnahmen*

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) nahm mit Schreiben vom 4. Februar 2019 Stellung zum Vorhaben und teilte mit, dass die kantonalen Fachstellen keine Auflagen hätten. Die Gemeinde Thal verzichtete innert Frist auf eine Stellungnahme.

Das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat (ERI) teilte am 5. Dezember 2018 mit, dass aufgrund der 5 bar Leitung nicht das ERI sondern der schweizerische Verein des Gas- und Wasserbaus zuständig sei und dessen Zustimmung liege vor.

Die BAZL-interne Prüfung vom 18. Januar 2019 ergab keine luftfahrtspezifischen Auflagen.

Da keine Umweltbelange betroffen sind, wurde auf eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) verzichtet.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 lit. b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Das Vorhaben ist von untergeordneter Bedeutung und örtlich begrenzt. Es sind zudem keine Betroffenen auszumachen. Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren sind somit erfüllt.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu

berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.1).

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 3. Februar 2016 und steht mit ihm folglich im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Das Vorhaben hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Diese Auflagen werden ins Dispositiv aufgenommen.

2.6 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch seine Fachstellen überwachen. Zu diesem Zweck ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung

des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf Fr. 300.– veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet und der Gravag Erdgas AG, dem AREG, der Gemeinde Thal, dem BAFU sowie dem Land Vorarlberg zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Erschliessung von Halle Hangar C6 mit Erdgas und Neubau einer Druckreduzierstation für Erdgas.

- Schreiben der Gravag Erdgas AG vom 26. November 2018;
- Baugesuchsformular des Kantons St. Gallen vom 26.11.2018;
- Formular «Bauten und Anlagen im Bereich von Naturgefahren»;
- Planvorlage für Gasleitungen und Gasdruckregelanlagen mit Betriebsdrücken grösser 1 bis 5 bar vom 15.11.2018;
- Technischer Bericht der Gravag Erdgas AG;
- Projektplan «Neubau Erdgasleitungen» im Massstab 1:2000 vom 26.11.2018, Plan-Nr. 1;
- Projektplan «Neubau Erdgasleitungen» im Massstab 1:500 vom 26.11.2018, Plan-Nr. 2;
- Plan «Schema Druckreduzierstation» vom 02.11.2018, Plan-Nr. 3.

2. Auflagen

Die Gesuchstellerin hat die nachfolgend aufgeführten Auflagen einzuhalten:

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Das Vorhaben hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich zu informieren.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung vom BAZL eröffnet.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 300.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird inkl. der massgebenden Unterlagen per Einschreiben eröffnet:

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Gravag Erdgas AG, Industriestrasse 21, 9430 St. Margrethen
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinde Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, Postfach 165, 9425 Thal
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, A-6901 Bregenz

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Marcel Zuckschwerdt, stv. Direktor
Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.